

Auswirkungen der seit 1.1.2000 bestehenden Insolvenzdatei im Internet

Wer bisher gewohnt war, die Beschlüsse über die Eröffnung von Insolvenzverfahren an der Gerichtstafel, im Amtsblatt der Wiener Zeitung oder im Zentralblatt für die Eintragungen im Firmenbuch zu suchen, wird sich schon gewundert haben, dort seit Anfang 2000 keine Eintragungen mehr zu finden. Das liegt leider nicht daran, dass es keine Insolvenzen mehr gibt, sondern in der Einrichtung der Insolvenzdatei im Internet. § 173a Konkursordnung ordnet die öffentliche Bekanntmachung von Beschlüssen durch Aufnahme in die Insolvenzdatei gemäss § 14 Insolvenzrechtseinführungsgesetz mit Wirkung ab 1.1.2000 an.

Rechtsfolgen der Veröffentlichung in der Insolvenzdatei:

Wirksamkeitsbeginn des Insolvenzverfahrens

Mit Beginn des Tages, der dem Tag der Aufnahme in die Insolvenzdatei folgt, treten die Rechtsfolgen in Kraft. Veröffentlicht werden unter anderem das Edikt über die Eröffnung des Konkurses oder Ausgleiches, die Tagsatzungen, die Daten zur Person des Schuldners und des Masseverwalters etc.

Auswirkung auf die Gläubiger

Gläubiger, die sich Informationen nicht rechtzeitig aus der Insolvenzdatei besorgen, laufen Gefahr, ihre Rechte zu verlieren. So hat beispielsweise die Zahlung einer Schuld an den Gemeinschuldner nach Konkurseröffnung in der Regel keine schuldbefreiende Wirkung. Diese tritt ausnahmsweise nur dann ein, wenn das Geleistete der Konkursmasse zugeflossen ist oder dem Schuldner zur Zeit der Leistung die Konkurseröffnung weder bekannt war noch bekannt sein musste. Die Beweislast trifft den Schuldner.

Wem und wann musste das Konkursedikt bekannt sein?

Großunternehmern

wird der Vorwurf nicht erspart werden können, sie hätten die Konkurseröffnung kennen müssen, wenn sie nicht Einsicht in die Insolvenzdatei genommen haben. Unternehmen, die eine Verletzung dieser Sorgfaltspflicht vermeiden wollen, müssen es sich zur Devise machen: „Kein Tag ohne Einsicht in die Insolvenzdatei.“ und das am besten gleich in der Früh vor Arbeitsbeginn.

Kleinunternehmen

trifft grundsätzlich die gleiche Sorgfaltspflicht. In der einschlägigen Fachliteratur wird davon ausgegangen, dass von jedem am Wirtschaftsleben teilnehmenden Unternehmer

die Bekanntmachung der Insolvenzdatei via Internet genutzt wird. Ausnahmen wären nur für Kleinstunternehmen gerechtfertigt, für die auf Grund der Art ihrer Tätigkeit ein Internetanschluss nicht üblich ist.

Konsumenten

kann bei Nichteinsicht in die Insolvenzdatei keine Pflichtverletzung vorgeworfen werden. Ein Verschulden wird erst dann gegeben sein, wenn durch Verlautbarung in Massenmedien oder sonstige Wahrnehmungen eine Kenntnis angenommen werden kann. Letzteres müsste auch für Kleinstunternehmen gelten.

Informationsbeschaffung

Diese erfolgt via Internet unter der Adresse: **www.edikte.justiz.gv.at**

Ferner besteht aber auch die Möglichkeit zur Einsichtnahme in die Ediktskartei in der Konkursabteilung der Gerichte. Von Bezirksgerichten und Gerichtshöfen erster Instanz wird auch ein Ausdruck aus der Ediktskartei gewährt. Kurze Mitteilungen werden von den Gerichten auch mündlich bzw. telefonisch erteilt. Besteht keine Möglichkeit zu einer automationsunterstützten Sammelabfrage, so ist diese schriftlich bei jenen Gerichten zu beantragen, welche für das Verfahren zuständig sind. Dass die Insolvenzdatei noch Informationsmängel aufweist, ist daraus abzuleiten, dass z.B. abgewiesene Konkurseröffnungsanträge (mit Ausnahme der Abweisungen mangels Masse) sowie

das eher seltene Reorganisationsverfahren nach URG nicht ersichtlich sind.
Lücken bestehen auch in der
Nacherfassung, bei den vor dem 1.1.2000 eingeleiteten Abschöpfungs- und
Geschäftsaufsichtsverfahren.
Geplant ist die Ausweitung auf
Edikte über die Zwangsversteigerung von Liegenschaften (voraussichtlich ab
1.1.2002).